

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 033/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2024

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2024 zu verzichten.

Erläuterungen:

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann und wurde bereits auf die Gesamtabschlüsse 2019 bis 2023 angewendet (**s. Sitzungsvorlagen Nr. 085/2020, Nr. 083/2021, Nr. 005/2022, Nr. 038/2023 u. Nr. 009/2024**). Aus dem 3. NKFWG NRW, welches nach Verkündung mit Wirkung vom 31.12.2023 in Kraft getreten ist, ergeben sich keine Änderungen beim bisherigen Vorgehen.

Entsprechend ist eine Kommune oder ein Kreis von der Pflicht der Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Demnach sind der Kreis Warendorf, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW) sowie die Abfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH mit ihren Töchtern Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST) sowie die Kompostwerk Warendorf GmbH einzubeziehen, weil eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von größer 50 % vorliegt und eine untergeordnete Bedeutung ausgeschlossen werden kann. Die Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BIOWEST) wird aufgrund der Verschmelzung zum 01.01.2023 auf die ECOWEST nicht mehr einbezogen.

Für die Verzichtsrechnung 2024 sind gem. § 116a Abs. 1 GO NRW die Werte des Jahres 2024 und 2023 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung die Jahresabschlüsse 2024 des Kreises Warendorf und der o. g. Beteiligungen noch nicht vorliegen, wurden die Bilanzwerte sowie die Erträge des Jahres 2023 herangezogen und für die Beteiligungen um 20 Prozent angehoben (Risikopuffer). Ein weiterer Risikopuffer wurde dadurch erzielt, dass die Werte des Kreises Warendorf 2024 nicht um 20 Prozent angehoben wurden. Hierdurch erhalten die einbezogenen Beteiligungen bei zwei Kennzahlen eine höhere Gewichtung. Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2024 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Kreistag mit der nächsten Verzichtsrechnung für den Gesamtabchluss 2025 über das Ergebnis berichten.

Die Kontrolle der Verzichtsrechnung für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2023 (**s. Sitzungsvorlage Nr. 009/2024**) unter Heranziehung sämtlicher Ist-Werte 2023 und dem geänderten Vollkonsolidierungskreis (ohne BIOWEST) hat zu keinem abweichenden Ergebnis geführt. Die Ergebnisse können der **Anlage 1** entnommen werden.

Für die eigentliche Berechnung der genannten größenabhängigen Merkmale hat der Kreis Warendorf auf ein Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) zurückgegriffen.

Alle drei Kriterien werden demnach eindeutig erfüllt. Die Voraussetzung für eine Gesamtabchlussbefreiung 2024 liegen vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der **Anlage 2** entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024 hat der Kreistag innerhalb der Frist gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2025). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Münster mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2024 vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 wird dem Kreistag zum Jahreswechsel vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1 - Kontrolle Befreiung Gesamtabchluss 2023

Anlage 2 - Befreiung Gesamtabchluss 2024